

Trinkwasserverordnung

Die sogenannte Trinkwasserverordnung wurde 2011 und nochmalig 2012 novelliert und regelt u.a. Anzeige- und Untersuchungspflichten, von denen auch Sportvereine betroffen sein können. Der DOSB und zahlreiche Sportverbände und Fachinformationsdienste haben hierüber seit Jahresende 2011 fortlaufend informiert. Aufgrund einiger Nachfragen zur erneuten Novellierung Ende 2012 und aufgrund der Untersuchungspflicht bis zum 31.12.2013 soll mit diesem Vermerk nochmals zusammenfassend informiert werden:

Hintergrund

Die Gesundheit ist vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser, das für den Gebrauch bestimmt ist, durch Gewährleistung seiner Reinheit und Genusstauglichkeit zu schützen. Legionellen können das Trinkwasser, das auch in Duschen von Sportanlagen zum Einsatz kommt, verunreinigen und eine Gesundheitsgefahr darstellen. Sie werden über das Kaltwasser eingetragen. Durch Temperaturerhöhung und in Bereichen mit gelegentlicher oder regelmäßiger Stagnation wird das Legionellenwachstum gefördert. Durch eine starke Vermehrung kann eine gesundheitsgefährdende Konzentration der Legionellen entstehen. Eine Legionellen-Fallzahlen-Statistik für Großanlagen liegt zwar nicht vor, doch kann davon ausgegangen werden, dass rund 10% dieser Anlagen auffällig sind.

Trinkwasserverordnung

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, die sogenannte Trinkwasserverordnung (TrinkwV), regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Diese Verordnung begründet Pflichten, von denen auch Vereine betroffen sein könnten; dies gilt insbesondere für Vereine mit Sportanlagen, die Duschen enthalten, da über eine „Vernebelung“ des Wassers Legionellen in die Lunge geraten können.

Seit dem 14. Dezember 2012 gilt ausschließlich die Trinkwasserverordnung in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung vom 5. Dezember 2012. Ein wesentlicher Kernpunkt der Trinkwasserverordnung ist ihr Bezug zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu den entsprechenden Regelsetzern zur fachgerechten Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser, das im Trinkwassersektor allgemein akzeptiert und verwendet wird, gehört u.a. auch der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW). Die Änderung vom 5.12.13 hat die Frist für eine erste Legionellenprüfung um 14 Monate auf den 31.12.13 verlängert.

Informationen

zum Thema Trinkwasser: <http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/t-u/trinkwasser.html>

zum Thema Trinkwasserverordnung und Legionellen:

<http://www.bmg.bund.de/glossarbegriffe/t-u/trinkwasser/trinkwasserverordnung-und-regelungen-fuer-legionellen.html>

zum DVGW Arbeitsblatt: <http://www.dvgw.de/wasser/trinkwasser-und-gesundheit/legionellen/>

des Umweltbundesamtes:

<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/trinkwasser/gesetze.htm>

Untersuchungspflichten

Von der Untersuchungspflicht auf Legionellen betroffen sind Trinkwasser-Installationen,

- in der Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird und
- die eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung enthalten und
- die Duschen oder andere Einrichtungen enthalten, in denen es zu einer Vernebelung des Trinkwassers kommt (also nicht das Handwaschbecken).

Die Abgabe von Trinkwasser an einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis kennzeichnet die „öffentliche Tätigkeit“, so dass hiervon auch Sportanlagen bzw. Vereine betroffen sind. Großanlagen im Sinne der TrinkwV sind Anlagen mit Speicher-Trinkwassererwärmer oder mit zentralem Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von mehr als 400 Litern oder einem Inhalt von mehr als drei Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle (vgl. auch DVGW). Der Inhalt einer Zirkulationsleitung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

Man kann somit davon ausgehen, dass eine hohe Zahl von Duschanlagen in Sportstätten von der Untersuchungspflicht gem. TrinkwV betroffen sind.

Die Untersuchungshäufigkeit für die systemische Untersuchung auf Legionellen ist einmal pro Jahr bei Trinkwasserabgabe an die Öffentlichkeit. Die erste Untersuchung muss bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen sein. Für Nicht-Risikobereiche (hierzu gehören auch viele Sportstätten) sind Verlängerungen der Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren durch das Gesundheitsamt möglich. Voraussetzungen dafür sind ein Nachweis der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) und dass die Befunde von mindestens drei jährlichen Untersuchungen ohne Beanstandungen waren.

Es kann erforderlich sein, dass geeignete Probeentnahmestellen eingerichtet werden. Bei der Neuinstallation von Entnahmepunkten kann von Kosten in Höhe von ca. 200 Euro ausgegangen werden. Die Untersuchung muss durch ein akkreditiertes und vom Land gelistetes Labor durchgeführt werden. Es gelten die Festlegungen des § 15 TrinkwV 2001. Eine Untersuchung wird auf 50 Euro geschätzt.

Anzeigepflichten

Die routinemäßigen Anzeigepflichten sind in § 13 TrinkwV 2001 festgelegt. In Abhängigkeit von der Art der Trinkwasserversorgungsanlage bestehen bestimmte routinemäßig zu erfüllende Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt. Diese Anzeigepflichten betreffen die Errichtung, die Inbetriebnahme, bauliche oder betriebstechnische Veränderungen sowie den Übergang des Eigentums der jeweiligen Wasserversorgungsanlage. Diese Regelungen betreffen auch Anlagen der Trinkwasser-Installation, sofern die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt.

Es gelten besondere Anzeige- und Handlungspflichten nach § 16 Absatz 1 und 7 TrinkwV 2001, so z.B. die Meldung einer gemessenen Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen. Unauffällige Befunde der Legionellenuntersuchung müssen dem Gesundheitsamt dagegen nicht mitgeteilt werden.

Wird bekannt, dass der sogen. technische Maßnahmenwert überschritten wurde, hat er nach § 16 TrinkwV 2001 unverzüglich Untersuchungen zur Ursachenaufklärung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Weiterhin ist eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen; erforderliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher sind unverzüglich zu ergreifen. Darüber ist das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Bei den Maßnahmen sind die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten.

Gesundheitsämter, Sonstiges

Die Überwachung der Wasserversorgungsanlagen obliegt den örtlichen Gesundheitsämtern, die für konkrete Fragen zur Umsetzung der TrinkwV vor Ort zur Verfügung stehen. Fragen hinsichtlich Versicherungsschutz, z.B. Versicherungsschutz für Personenschäden aus möglichen Verstößen gegen die TrinkwV, ist mit den jeweiligen Versicherern zu klären.

Wer ist verantwortlich?

Lange Zeit war unklar, wen die Pflichten der Trinkwasserverordnung genau trifft; die Verordnung spricht sehr vage von "Unternehmern" und "Inhabern". Das Bundesministerium für Gesundheit hat dem DOSB am 12. Juli 2013 mitgeteilt, dass hiermit der jeweilige Eigentümer der Anlage gemeint ist. Wenn Vereine eine Sportanlage also lediglich mieten oder von der jeweiligen Kommune auf sonstige Weise zur Durchführung ihres Sportbetriebs zur Verfügung gestellt bekommen (z.B. Übertragung der sog. "Schlüsselgewalt"), bleibt der/die jeweilige Eigentümer/in dafür verantwortlich, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden. Etwas anderes gilt nur, wenn diese Verpflichtung in der Überlassungsvereinbarung explizit auf den Verein übertragen wurde. Dies dürfte eher selten der Fall sein.